

XX.

Verordnung
Hochfürstlichen Geheimen Rath's
 wider die Garten-Dieberey
 von 1780.

Demnach die seit einiger Zeit her fast überhand genommene Garten-Diebereyen unumgänglich nöthig gemacht haben, die dieselhalb mehrmalen erlassene Verordnungen insonderheit aber jene vom 20ten May 1748 und 17ten October 1778 zu erneuern: So wird Namens Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, hiemit kund gemacht, daß derjenige, so auf einer Garten-Dieberey oder deren Beschädigung an Hecken, Bäumen, Thüren und Häusern betreten oder deren übertreten wird, nicht allein den verübten Schaden dem Eigenthümer baar bezahlen, sondern auch zur wohlverdienten Straf auf einige Stunden lang in das vor hiesiger Hauptwache neu errichtete Drillhaus eingeschlossen, und darin zur öffentlichen Beschimpfung ausgestellt werden solle; sollten auch einige Studenten von der hiesigen Universität einer solchen Niederträchtigkeit, mit Hindansetzung ihres Berufs und Ehre sich überlassen, und darüber betreten, oder des-

fen

sen überwiesen werden, so sollen dieselbe in Betretungsfall ihrer Akademischen Freiheit als unwürdig angesehen, mithin als Verbrecher sofort arretirt, und zur Hauptwache geführt, sodann aber der Gebühr nach, und so wie es Hochfürstlicher geheimer Rath verordnet wird, nachdrucksam bestraft werden.

Eine gleiche Strafe haben sie auch zu gewärtigen, wann sie auf den Garten- und Obst-Diebereyen zwar nicht betreten, deren aber doch nachgehends überwiesen werden, und damit diese Verordnung desto wirkfamer gemacht, und aufs genaueste vollzogen werde, so wird den Commandanten wie auch den Magistrat hiesiger Stadt hiemit gemessen aufgegeben, durch die wachhaltende Miliz und durch die Pförtner an die Stadthoren, dann auch durch anzuordnende getreue Leute und besondere Kundschafter genaues Acht darauf haben zu lassen, daß in den Fall, wenn von Einliegern oder sonst verdächtigen Leuten an Gartengewächs, trockenen Hecken, oder sonstigen dergleichen Gartenholzes etwas hereingebracht wird, solche damit anzuhalten, visitirt, und nach einem begründeten Verdacht der Justiz gebührigen Orts denunziret, und angezeigt werden; übrigens soll dieses beim Trommelschlag kund gemacht und zu eines jeden Nachachtung an die Stadthore öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen geheimen Rath's Insignis. Signat. Paderborn den 22. August 1780.

(L. S.)

E. A. von Mengersen.

F. J. Meyer.